

Evaluierungsordnung der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie
Hermannsburg
Vom 10.11.2015

Aufgrund von § 5 des niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 erlässt die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (FIT) folgende Evaluierungsordnung.

§ 1 Zweck

Das niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26.02.2007 schreibt die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre vor. An der Überprüfung der Qualität der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Evaluierungsordnung gilt für alle Bereiche der FIT, die den Bereichen Forschung und Lehre zuzuordnen sind.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Das Rektorat ist für die Koordinierung der Evaluierung verantwortlich. Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule haben die Pflicht, an der Evaluierung mitzuwirken.

(2) Die Koordinierung der Evaluierung obliegt dem Prorektor / der Prorektorin für Studienangelegenheiten.

§ 4 Ziele und Verfahren der Evaluierung

(1) Die Evaluierung der Qualität der Lehre an der FIT dient dem Ziel, die Entscheidungsprozesse der Hochschule wirksam zu unterstützen, sowie die gute Qualität der Lehre sicherstellen.

(2) Die Evaluierung wird regelmäßig durchgeführt. Angestrebt wird, dass möglichst alle Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Von der Evaluierung ausgenommen werden können Lehrveranstaltungen, deren studentische Teilnehmerzahl weniger als fünf beträgt.

(3) Grundlage der Qualitätssicherungsmaßnahmen von Studium und Lehre bilden die folgenden Erhebungen:

1. Lehrberichte (Studienanfängerzahlen, Studierende in der Regelstudienzeit, Studienabbrecher, Absolventen etc.).
2. Befragungen
 - Befragungen der Studierenden zu Lehrveranstaltungen der Fachbereiche (einmal pro Semester).
 - Befragung der Studienanfänger (jährlich mit Beginn des Wintersemesters).
 - Befragung der Studierenden nach dem Praxissemester.
 - Absolventenbefragungen (alle 4 Jahre).
 - Befragung der Lehrenden (alle 3 Jahre).

(4) Die Auswertung der Befragungen erfolgt zentral durch den Prorektor / die Prorektorin für Studienangelegenheiten.

§ 5 Ergebnisverwertung und Maßnahmen

(1) Der Prorektor / die Prorektorin für Studienangelegenheiten nimmt Einsicht in die elektronisch erfassten und auf arithmetische Mittelwerte zusammengefassten Evaluierungen.

(2) Der Prorektor / die Prorektorin für Studienangelegenheiten erstellt auf der Grundlage aller durchgeführten Evaluierungen einen Bericht zur Qualität der Lehre nach dem Ende eines jeden Studienjahres. Der Bericht wird unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen den Lehrkräften und Gremien der FIT zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

(3) Der Prorektor / die Prorektorin für Studienangelegenheiten informiert die betreffenden Lehrkräfte der FIT, deren Evaluierungen eine erhebliche Abweichung vom Durchschnittswert aller anderen evaluierten Lehrveranstaltungen aufweisen. Grundlage der Feststellung der Abweichung ist der Bericht zur Qualität und Lehre des letzten Studienjahres.

(4) Die Lehrkräfte der FIT sind angehalten, die Ergebnisse der Evaluation an die Studierenden zurück zu koppeln und auszuwerten.

(5) Der Prorektor / die Prorektorin für Studienangelegenheiten bespricht einmal im Studienjahr mit den Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern die Gesamtauswertung der Evaluation. Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter arbeiten mit dem Prorektor / der Prorektorin für Studienangelegenheiten bei der Erstellung der Evaluierungsbögen und ihrer stetigen Verbesserung zusammen.

(6) Zur Evaluierung gehören auch die Erhebung der studentischen Zufriedenheit und die Feststellung der studentischen Arbeitsbelastung in den einzelnen Lehrveranstaltungen.

§6 Evaluierung der Forschung

Zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters ist der Forschungsbericht zu erstellen. Dieser soll dazu dienen, die wissenschaftlichen Leistungen der Mitglieder der FIT und deren Relevanz für die an ihr vertretenen Wissenschaftsdisziplinen für das zurückliegende Studienjahr zu dokumentieren. Die Mitglieder der FIT geben Auskunft über

- Publikationen und Herausgeberschaften,
- Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen,
- Leitung bzw. Mitarbeit von bzw. in Forschungsprojekten,
- Einwerbung von Drittmitteln,
- Auszeichnung mit Wissenschaftspreisen.

Der Forschungsbericht wird verantwortet durch den Forschungsbeauftragten / die Forschungsbeauftragte der FIT. Nach Genehmigung durch die Gremien der FIT wird dieser auf der Webpage veröffentlicht.

§ 7 Veröffentlichung und Datenschutz

(1) Die Ergebnisse der Befragungen/Datenerhebungen, außer denen der Lehrveranstaltungsbewertungen, werden veröffentlicht.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.

(4) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluation ist unzulässig.

(5) Veröffentlichung

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist unzulässig.

(6) Löschung

Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.